

## **Anhörung zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen durch das Haushaltbegleitgesetz 2019/2020**

### **hier: Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen**

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird ein wichtiger Meilenstein gesetzt, der zwölf Jahre nach Einführung des Sächsischen Bildungsplanes dringend erforderlich ist und die pädagogische Arbeit der Fachkräfte maßgeblich stärken wird. Denn bislang gingen die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten häufig zu Lasten der Betreuungszeiten für die Kinder oder wurden sogar als „ehrenamtliche“ Tätigkeit erledigt.

Die mittelbare pädagogische Arbeit in der frühkindlichen Bildung mit Ressourcen auszustatten, ist daher eines der wichtigsten Signale, das die Staatsregierung an die Beschäftigten der Kindertagesbetreuung senden konnte. Mehr noch als die erfolgten Verbesserungen des Personalschlüssels wird diese Maßnahme spürbare Effekte vor Ort erzielen. Deshalb ist die erstmalige gesetzliche Verankerung ausdrücklich zu begrüßen.

Unserer Ansicht nach wird sich dieser Schritt nicht nur positiv auf die Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sowie auf die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte auswirken. Die Maßnahme kann zusätzlich dazu beitragen, die Wogen in der Diskussion um die Qualität in der frühkindlichen Bildung zu glätten.

Die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände formuliert in ihrem aktuellen Positionspapier „Weil Kinder Zeit brauchen ...“ (2018) als Zielstellung für die mittelbare pädagogische Arbeit folgendes: „Die mittelbare pädagogische Arbeitszeit wird mit 10 % (entspricht 4 Stunden/pädagogische Fachkraft/Woche) der jährlichen Arbeitszeit zusätzlich zur Fachkraft-Kind-Relation berücksichtigt.“

Die von der Landesregierung vorgesehene Berücksichtigung von 2 Std./Woche für die mittelbare pädagogische Arbeit kann daher nur ein erster Schritt sein. Der Landesverband des Paritätischen wird Ihnen im Rahmen der Anhörung eine detaillierte Ermittlung des Finanzbedarfs für mittelbare pädagogische Arbeitszeit zusenden, der für die zukünftig weiter zu entwickelnden Schritte erforderlich ist.

Um der Qualität des Sächsischen Bildungsplanes und insgesamt der frühkindlichen Bildung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) gerecht zu werden, die Attraktivität des Arbeitsfeldes zu stärken und konstruktiv der kommenden Fachkraftgeneration (Generation Z) zu begegnen, halten wir die Umsetzung der Zielstellungen entsprechend des o.g. Positionspapieres für unerlässlich. Wir empfehlen, für eine nachhaltige Qualitätssicherung der Kindertagesbetreuung ein Gesamtkonzept zu entwickeln.



Ergänzend erlauben wir uns noch einige redaktionelle Hinweise zu geben:

- **Zu Artikel 21 Ziffer 2.:**

Die redaktionellen Änderungen erschließen sich an dieser Stelle nicht, da sie nicht folgerecht erscheinen:

- Laut a) soll in § 18 Absatz 1 Satz 4 „EUR“ weiterhin abgekürzt statt als „Euro“ ausgeschrieben werden, obwohl b) für Satz 5 ausdrücklich vorsieht, dass „EUR“ durch „Euro“ ersetzt werden soll.
- Im restlichen Gesetzestext (z.B. § 18 Absatz 3 Satz 2 sowie § 17 Absatz 3 Satz 1 SächsKitaG) wird „Absatz“ weiterhin mit „Abs.“ abgekürzt. Die Ersetzung sollte durchgängig Anwendung finden.

- **Zu Artikel 21 Ziffern 3 und 4:**

Es muss heißen:

3. § 23 wird wie folgt gefasst:

**(4) § 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, ...“**

Dresden, 31. Juli 2018

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Am Brauhaus 8

01099 Dresden

